

## **U n t e r r i c h t u n g**

**durch die Präsidentin des Landtags**

**Unterrichtung nach Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459**

**hier: Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-)  
Stand: 16. Juli 2021**

Die Landesregierung hat in der 46. Sitzung des Ältestenrats am 13. Juli 2021 signalisiert, den Landtag am 16. Juli 2021 über den Entwurf der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaats Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags und Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 unterrichten zu wollen.

Die Landesregierung hat zudem mitgeteilt, dass das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie sowie das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport für die Verordnungsgebung verantwortlich zeichnen werden.

Vor diesem Hintergrund hat die Präsidentin des Landtags gemäß Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 im Einvernehmen mit dem Ältestenrat bereits in dessen 46. Sitzung am 13. Juli 2021 den Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung - federführend - sowie den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport für zuständig erklärt. Die Überweisung an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport erfolgte unter der Maßgabe, dass der Ältestenrat in Aussicht gestellt hat, die Überweisung in sinngemäßer Anwendung des § 57 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags aufzuheben, sofern der Ausschuss aufgrund des tatsächlichen Inhalts des Verordnungsentwurfs von einer Beratung absieht oder ein Beratungsergebnis nicht vorliegt.

Unterrichtung gemäß dem Beschluss des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 i. V. m. § 54 Abs. 2 und § 53 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags

Zur Beratung gemäß Ziffer I des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 wurden im Sinne einer Vorabüberweisung der angekündigte Entwurf der Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung einschließlich gegebenenfalls weiterer zu übermittelnder Unterlagen zu dem Unterrichtsgegenstand überwiesen.

Die Überweisung durch den Ältestenrat erfolgte im Hinblick auf die Ermöglichung einer Stellungnahme (vergleiche Vorlage 7/2468).

Mit Schreiben der Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie vom 16. Juli 2021 wurde der angepasste Entwurf der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-) mit Stand vom 16. Juli 2021 übersandt (vergleiche Vorlage 7/2506).

Nach Kenntnisnahme des vorgelegten Entwurfs der Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 mit Stand vom 16. Juli 2021 und Gesprächen mit den Obleuten der Fraktionen im Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport hat der Vorsitzende des Ausschusses für Bildung, Jugend und Sport mitgeteilt, dass von einer Beratung des vorliegenden Verordnungsentwurfs abgesehen und die Präsidentin des Landtags gebeten wird, im Einvernehmen mit dem Ältestenrat die Überweisung an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport in sinngemäßer Anwendung des § 57 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags aufzuheben (vergleiche Vorlage 7/2508).

Der Ausschuss für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung hat die Unterrichtung in der Vorlage 7/2506 in öffentlicher Sitzung gemäß Ziffer III des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 am 20. Juli 2021 beraten, zur Kenntnis genommen und beschlossen, die der Beratung zugrundeliegenden Stellungnahmen der Fraktionen (vergleiche Anlagen - Kenntnisnahmen 7/457, 7/458, 7/459, 7/461 und 7/462)\* an den Ältestenrat zu richten (vergleiche Vorlage 7/2509).

Der Ältestenrat hat in seiner 48. Sitzung am 23. Juli 2021 die Überweisung des Unterrichtsgegenstands an den Ausschuss für Bildung, Jugend und Sport in sinngemäßer Anwendung des § 57 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags aufgehoben.

Darüber hinaus hat der Ältestenrat die oben genannten Stellungnahmen der Fraktionen zur Kenntnis genommen, den Abschluss der Beteiligung gemäß Ziffer II des Beschlusses des Landtags vom 18. Dezember 2020 in der Drucksache 7/2459 beschlossen, gebeten, die oben genannten Stellungnahmen der Fraktionen als Anlagen zu dieser Unterrichtung zu übernehmen, und im Falle der Nichtberücksichtigung um eine schriftliche Stellungnahme der Landesregierung zu diesen Stellungnahmen gebeten.

Birgit Keller  
Präsidentin des Landtags

#### Anlagen

\* Die Stellungnahmen der stellungnehmenden Fraktionen wurden als Kenntnisnahmen 7/457, 7/458, 7/459, 7/461 und 7/462 elektronisch bereitgestellt beziehungsweise verteilt.

THÜR. LANDTAG POST  
20.07.2021 11:49  
1869412021



Den Mitgliedern des  
AFSAGG

Kenntnisnahme 7/457  
zu VL 7/2468/2506

**Stellungnahme der FDP-Fraktion im Thüringer Landtag zur  
Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher  
Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2  
(Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverord-  
nung -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-)  
Vom 30. Juni 2021**

Erfurt, 20.07.2021  
FDP-Fraktion Thüringen  
info@freiedemokraten-land-  
tag.de  
FDP-Fraktion  
im Thüringer Landtag Jür-  
gen-Fuchs-Straße 1, 99086  
Erfurt  
T: 0361 3772701

**Unsere Kritik:**

Nach wie vor fehlt der Landesregierung ein verlässliches Konzept, das sowohl eine Verbesserung der Pandemielage als auch eine Verschlechterung einkalkuliert. Die aktuelle Verordnung schreibt lediglich fest, dass ab einer Inzidenz von 35 "weitere breit angelegte infektionsschutzrechtliche Maßnahmen", über 50 "umfassend angelegte" und über 100 "gesteigerte umfassend angelegte" Maßnahmen für die Zeit der erhöhten Inzidenz und die nächsten sieben Tage danach lokal festgelegt werden sollen. Das schafft keine Verlässlichkeit und Nachvollziehbarkeit für die Menschen und Unternehmen in Thüringen. Zudem sind diese Begrifflichkeiten Rechtsbegriffe. Die Verwendung von unbestimmten Rechtsbegriffen ist verfassungsrechtlich bedenklich, denn je grundrechtswesentlicher eine Maßnahme ist - das heißt je stärker sie in den Rechtsbereich der Menschen im Freistaat eingreift - umso präziser muss sie formuliert sein.



FDP Fraktion im Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Str. 1, 99086 Erfurt  
Telefon: +49 361 3772701  
E-Mail: info@freiedemokraten-landtag.de  
Bankverbindung: IBAN: DE20 8205 1000 0163 1277 78, BIC, HELADEF1WEM

Fraktionsvorsitzender: Thomas L. Kemmerich  
Parlamentarischer Geschäftsführer: Robert-Martin Montag  
Fraktionsgeschäftsführer: Tim Wagner

# Freie Demokraten



Landtagsfraktion  
Thüringen **FDP**

Der Begriff "Inzidenzwert" ist weitgehend gestrichen, stattdessen wird der Begriff "Risikowert" verwendet. Auch dieser ist aber rein auf die 7-Tage-Inzidenz fokussiert und verschleiert kaum, dass die Landesregierung immer noch kein Risikokonzept umgesetzt, das weitere Faktoren für die Pandemieentwicklung einbezieht.

Um die Lage entsprechend einschätzen zu können, spielen jedoch auch viele weitere Faktoren eine Rolle: Der R-Wert, die Auslastung der Intensivkapazitäten, der Fortschritt bei der Immunisierung der Bevölkerung und die Belastbarkeit des öffentlichen Gesundheitsdienstes. Dieser sogenannte dynamische Faktor muss ab sofort Berücksichtigung finden.

## Zu den einzelnen Regelungen

### § 3 Abs. 4 S. 3 und 4 Allgemeine Infektionsschutzregeln

Die Sätze sind missverständlich. Es ist eindeutiger zu formulieren, dass die digitale Erfassung usw., bevorzugt erfolgen soll, aber auch - jedenfalls, wenn von den zu erfassenden Personen gewünscht - jederzeit eine analoge Erfassung usw. möglich sein muss.

FDP Fraktion im Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Str. 1, 99086 Erfurt  
Telefon: +49 361 3772701  
E-Mail: [info@freidemokraten-landtag.de](mailto:info@freidemokraten-landtag.de)

Fraktionsvorsitzender:  
Parlamentarischer Geschäftsführer:  
Fraktionsgeschäftsführer:

Thomas L. Kemmerich  
Robert-Martin Montag  
Tim Wagner

Bankverbindung: IBAN: DE20 8205 1000 0163 1277 78, BIC, HELADEF1WEM

# Freie Demokraten



Landtagsfraktion  
Thüringen **FDP**

## § 22 Hochschulen

Gerade wenn bei sinkenden Inzidenzen die Testzentren wieder abgebaut werden und Studierende längere Anreisewege zur Prüfung haben, führt ein Mangel an Testmöglichkeiten vor Ort zu Problemen. Da ohnehin schon auf die Infektionsschutzkonzepte verwiesen wird, kann diese Pflicht auch bei niedrigen Inzidenzen entfallen.

## § ...Weitergehende Anordnungen und Maßnahmen bei Überschreitung von Risikowerten Abs. 3

Diese Formulierung eröffnet die Möglichkeit jedwede (weitere) Maßnahme ohne Beteiligung des Parlaments exekutiv erlassen zu können. Die Formulierung knüpft noch nicht mal eindeutig an eine mindestens vorliegende Inzidenz an.

## Unsere Forderungen:

Die Landesregierung muss unter Beteiligung des Parlaments endlich einen klaren und verständlichen Stufenplan in Kraft setzen, anhand dessen Jedermann in wenigen Minuten die aktuell geltenden

FDP Fraktion im Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Str. 1, 99086 Erfurt  
Telefon: +49 361 3772701  
E-Mail: [info@freidemokraten-landtag.de](mailto:info@freidemokraten-landtag.de)  
Bankverbindung: IBAN: DE20 8205 1000 0163 1277 78, BIC, HELADEF1WEM

Fraktionsvorsitzender: Thomas L. Kemmerich  
Parlamentarischer Geschäftsführer: Robert-Martin Montag  
Fraktionsgeschäftsführer: Tim Wagner

# Freie Demokraten



Landtagsfraktion  
Thüringen **FDP**

Regeln anhand des Inzidenzwertes erfassen kann. Zu diesem Zwecke sind die wichtigsten Regelungen für alle Bürger auf einer Seite zusammenzufassen und übersichtlich zu machen.

Zusätzlich ist alle sieben Tage eine Übersicht zu veröffentlichen, welche folgende Gegenstände hat:

- nachvollziehbare, bildliche Darstellung der sich jeweils in Kraft befindlichen Stufen auf Ebene der Land- und Stadtkreise ("Corona-Ampel");
- eine Bewertung des aktuellen Infektionsgeschehens (dabei ist auch die Verbreitung von Virus-Mutationen und die Häufigkeit von Sequenzierungen darzustellen);
- der Stand des Impffortschrittes.

FDP Fraktion im Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Str. 1, 99086 Erfurt  
Telefon: +49 381 3772701  
E-Mail: [info@freiedemokraten-landtag.de](mailto:info@freiedemokraten-landtag.de)

Fraktionsvorsitzender:  
Parlamentarischer Geschäftsführer:  
Fraktionsgeschäftsführer:

Thomas L. Kemmerich  
Robert-Martin Montag  
Tim Wagner

Bankverbindung: IBAN: DE20 8205 1000 0163 1277 78, BIC, HELADEF1WEM

# Freie Demokraten



Landtagsfraktion  
Thüringen **FDP**

## Bildung

Die Landesregierung muss die Schulträger umsetzungsorientiert dabei unterstützen, neue Konzepte für frische Luft im Klassenzimmer zu finden. Es braucht:

- klare Leitlinien für die Beschaffung von raumluftechnischen Anlagen oder mobilen Luftreinigern sowie für die Beantragung zugehöriger Fördermittel;
- unbürokratische Baumaßnahmen und Anschaffungen;
- die Berücksichtigung von flexiblen Beschaffungs- sowie Miet- oder Leasingmodellen bei den Fördermittelvorgaben;
- ausreichend Freiraum, um Unterrichtsformate an die bestehenden Raumlüftungsbedingungen anzupassen.

Zudem muss die Schulcloud im Rahmen des neuen Projekts jetzt zügig weiterentwickelt werden (Benachrichtigungsfunktion, digitale Schuljahre, arbeiten innerhalb der Cloud).

FDP Fraktion im Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Str. 1, 99086 Erfurt  
Telefon: +49 361 3772701  
E-Mail: [info@freiedemokraten-landtag.de](mailto:info@freiedemokraten-landtag.de)  
Bankverbindung: IBAN: DE20 8205 1000 0163 1277 78, BIC, HELADEF1WEM

Fraktionsvorsitzender: Thomas L. Kemmerich  
Parlamentarischer Geschäftsführer: Robert-Martin Montag  
Fraktionsgeschäftsführer: Tim Wagner

# Freie Demokraten



Landtagsfraktion  
Thüringen **FDP**

Über die Sommerferien muss die bis jetzt geschaffene Infrastruktur erhalten und verstetigt werden. Prozesse zur Beschaffung von Hygieneartikeln und Corona-Tests müssen evaluiert und ggf. verbessert werden. Die Rahmenbedingungen zur Durchführung von Schnelltests in den Schulen müssen klar und verständlich kommuniziert werden.

Robert Martin Montag

*Parlamentarischer Geschäftsführer*

FDP Fraktion im Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Str. 1, 99086 Erfurt  
Telefon: +49 361 3772701  
E-Mail: [info@freiedemokraten-landtag.de](mailto:info@freiedemokraten-landtag.de)  
Bankverbindung: IBAN: DE20 8205 1000 0163 1277 78, BIC, HELADEF1WEM

Fraktionsvorsitzender: Thomas L. Kemmerich  
Parlamentarischer Geschäftsführer: Robert-Martin Montag  
Fraktionsgeschäftsführer: Tim Wagner

THÜR. LANDTAG POST  
20.07.2021 11:59

18698/2021



An die  
Vorsitzende des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung  
Frau Dr. Cornelia Klisch

im Hause **Den Mitgliedern des**  
**AfSAGG**

20. Juli 2021

**Stellungnahme** Kenntnisnahme 7/458  
zu VL 7/2468/2506

#### der Fraktion der CDU

Die Fraktion der CDU nimmt gemäß Artikel 67 Abs. 4 der Verfassung des Freistaates Thüringen in Verbindung mit § 54 der Geschäftsordnung und Ziffer I des Beschlusses des Thüringer Landtages „Beteiligung des Parlaments während der Corona-Pandemie sicherstellen“ (Drs. 7/2459) vom 18. Dezember 2020 zum Tagesordnungspunkt 1 „Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung-ThürSARS-CoV-2-2-IfS-Ma0nVO)“ (Vorlage 7/2468) Stellung:

#### Stellungnahme

Die Fraktion der CDU schlägt der Landesregierung vor, wie in den beiden Nachbarländern Bayern und Sachsen einen weiteren Schwellenwert der Sieben-Tages-**Inzidenz von 10** einzuführen. Unter diesem Inzidenzwert sollte es eine **weitestmögliche Normalisierung des Alltages** geben. So sollten beispielsweise die in § 13 genannten Tests bei Besuch körpernaher Dienstleistungen oder bei Chor- und Orchesterproben entfallen. Weiterhin kann auch die in § 16 genannte Verkaufsflächenbeschränkung entfallen oder weitere Lockerungen im Veranstaltungsbereich eingeführt werden.

Bezüglich der Kopplung von Lockerungen und Verschärfungen an Inzidenzwerte regt die Fraktion der CDU ebenfalls an, dem Beispiel Sachsens folgend auch die Bettenkapazität als Kriterium hinzuzuziehen.

Da in einigen Kommunen teilweise keine aktiven Corona-Fälle bekannt sind, sollte weiterhin die in § 14 Abs. 3 vorgesehene **Personenbegrenzung für nichtöffentliche Veranstaltung**, die eine maximale Teilnehmerzahl von nicht mehr als 30 Personen in



TLT/10112/21/1

1

geschlossenen Räumen und nicht mehr als 70 Personen außerhalb geschlossener Räume vorsieht, dahingehend abgeändert werden, dass **geimpfte und genesene Personen wie auch Kinder unter 14 Jahren nicht mitgezählt** werden. Weiterhin sollte die Möglichkeit bestehen, von den maximalen Teilnehmerzahlen abzuweichen, sofern die Veranstaltung organisiert, mit Hygienekonzept angemeldet und die verantwortliche Person bekannt und kontaktierbar ist. Weiterhin ist generell für Inzidenzen unter 10 eine **Anzeigepflicht** anstelle einer **Antragspflicht** für Veranstaltungen einzuführen, um die Gesundheitsämter weiter zu entlasten.

In § 18 Abs. 5 sollte zudem deutlicher werden, dass die **Testpflicht für Beschäftigte explizit auch für die ambulanten Pflegedienste und Angebote zur Unterstützung Pflegebedürftiger im Alltag** gilt. Dies ließ sich bisher nur in der Begründung ablesen.

Für den Einsatz in Hotels, im Handel und für Dienstleistungen bietet weiterhin die **Anerkennung betrieblicher Testzertifikate** die Möglichkeit der Entlastung bei gleichzeitiger Beibehaltung eines ausreichenden Infektionsschutzes. Auch in diesem Bereich ist die Landesregierung aufgerufen, eine Änderung in die Verordnung zu integrieren.

Hinsichtlich der in § 25 Abs. 4 vorgenommenen Streichung appelliert die Fraktion der CDU an das Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Gleichstellung, Frauen und Familie, den Satz 2 für die ab September geltende Verordnung wiederaufzunehmen. Insbesondere **mit Blick auf die Testpflicht an Schulen wie auch den Schulstart** ab der 36. Kalenderwoche ist es sinnvoll, wenn das **Bildungsministerium ins Benehmen** zu setzen ist, falls lageangepasste Ausnahmen und Abweichungen in Kraft treten. Außerdem sollte auch der Bildungsausschuss die Regelungen der Verordnung mitberaten, die während des Startes in das Thüringer Schuljahr 2021/22 gelten werden.

Schlussendlich weist die Fraktion der CDU die Landesregierung darauf hin, dass die **Verordnung** den Thüringerinnen und Thüringern **rechtzeitig vorgelegt** werden muss.

Für die Fraktion der CDU



Dr. Thadäus König, MdL

THÜR. LANDTAG POST  
20.07.2021 13:08

18715/2021

AfD-Fraktion im Thüringer Landtag  
Jürgen-Fuchs-Straße 1 99096 ErfurtAn die Vorsitzende des Ausschusses für  
Soziales, Arbeit, Gesundheit und  
Gleichstellung  
Frau Dr. Klisch  
Jürgen-Fuchs-Str. 1  
99096 Erfurt

info@afd-thl.de

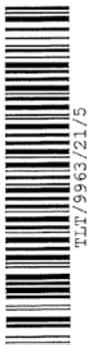
Telefon: +49 361 3772469  
Telefax: +49 361 3772453Kenntnisnahme 7/459  
zu VL 7/2468/2506

Erfurt, den 20. Juli 2021

**Den Mitgliedern des  
AfSAGG****Stellungnahme der AfD-Fraktion zum Corona-Verordnungsentwurf der Landesregierung vom 16. Juli 2021 in VL 7/2506 Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung – ThürSARSCoV-2-IfS-MaßVO –)**

Mit dem aktuellen Verordnungsentwurf soll die Thüringer Verordnung zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 vom 30. Juni 2021 (GVBl. 16/2021, S. 279) quasi unverändert fortgeschrieben werden. Mit der Fortschreibung wird allerdings die Chance verpasst, die zahlreichen widersprüchlichen bzw. nicht rechenschaftsfähig begründeten und nach wie vor unverhältnismäßigen bisherigen Maßnahmen (siehe K 7/427) endlich aufzuheben, das seit 15 Monaten herrschende Regime der Angst zu beenden und zu einem Zustand der grundrechtlich abgesicherten Freiheit, der verantwortlichen Selbstbestimmung der Bürger und der gesellschaftlichen Normalität zurückzukehren.

Die Landesregierung kann sich mit ihrem Verordnungsentwurf nicht einmal zu einem kleinen Schritt wie der Lockerung der „Maskenpflicht“ durchringen, so wie sie in Sachsen kürzlich erfolgte, wo namentlich in Verkaufsräumen das Tragen einer „Mund-Nase-Bedeckung“ nicht mehr vorgeschrieben ist. Ein Verzicht auf die „Maskenpflicht“ wäre gut begründet, denn es gibt keine überzeugenden Nachweise dafür, dass das Tragen von Mund-Nase-Bedeckungen einer Ausbreitung des Coronavirus effektiv entgegenwirkt.<sup>1</sup> Im Gegenteil: Es wird von Fachleuten immer wieder auf negative gesundheitliche Folgen hingewiesen, die das Tragen „medizinischer Masken“ gerade auch für Kinder nach sich ziehen kann. Die europäische Seuchenschutzbehörde ECDC jedenfalls mahnt bezüglich des Tragens von Masken zur Vorsicht, nicht ohne hervorzuheben, dass es nur eine „limited evidence“ für die Wirksamkeit des Maskentragens



<sup>1</sup> Siehe Ines Kappstein, Mund-Nasen-Schutz in der Öffentlichkeit: Keine Hinweise für eine Wirksamkeit, in: Krankenhaushygiene up2date, 15 (3) 2020, 279-295, online: <https://www.thieme-connect.com/products/ejournals/pdf/10.1055/a-1174-6591.pdf>.

hinsichtlich einer COVID-19-Prävention gebe.<sup>2</sup> Entsprechende Hinweise und Erkenntnisse werden indes von der Landesregierung weiterhin ignoriert.

Die neue Verordnung weist abermals keinerlei Perspektiven für eine Neuorientierung der „Corona-Politik“ des Landes auf. So bleibt es auch bei der Fixierung auf den wissenschaftlich überaus umstrittenen Inzidenzwert, also auf die Zahl positiver PCR-Testergebnisse relativ zu einer Bevölkerungszahl in einem bestimmten Zeitraum (sieben Tage) und auf willkürlich festgelegte diesbezügliche „Schwellenwerte“. Damit wird die „Sieben-Tage-Inzidenz“ weiterhin als das alleinige Kriterium für die Beurteilung des Infektionsgeschehens fortgeschrieben, andere Kriterien wie etwa die Zahl von COVID-19-Patienten auf Thüringer Intensivstationen oder Intensivbettenkapazitäten bleiben unberücksichtigt. Selbst die Bundesregierung deutet inzwischen einen Kurswechsel hinsichtlich der Inzidenzwert-Fixiertheit an. Die Thüringer Landesregierung zeigt sich davon offenkundig unbeeindruckt. Hierin dokumentiert sich auch der Umstand, dass die Landesregierung an einer mehrdimensionalen, sachlich ausgewogenen und wissenschaftlich gut begründbaren Basis<sup>3</sup> ihrer Maßnahmenpolitik nicht interessiert ist.

Die AfD-Fraktion fordert vor diesem Hintergrund erneut dazu auf, auf die Freiheit, Selbstbestimmung und Mündigkeit der Bürger sowie auf sachliche, unvoreingenommene Information und Aufklärung zu setzen, die Politik der Angst aufzugeben und den Pfad des vormundschaftlichen Staates zu verlassen.

Für die Fraktion



Herold

<sup>2</sup> ECDC-Paper: Using face masks in the community: first update Effectiveness in reducing transmission of COVID-19, 15.02.2021, online: <https://www.ecdc.europa.eu/sites/default/files/documents/covid-19-face-masks-community-first-update.pdf>.

<sup>3</sup> Siehe dazu neuerdings etwa Christian Felber et al., COVID-19 ins Verhältnis setzen. Alternativen zu Lockdown und Laufenlassen, hrsg. vom Berufsverband der Präventologen, 7./15. Juli 2021, [https://coronaaussoehnung.org/wp-content/uploads/2021/07/Corona\\_ins\\_Verhaeltnis\\_setzen\\_Update\\_15-Juli-2021.pdf](https://coronaaussoehnung.org/wp-content/uploads/2021/07/Corona_ins_Verhaeltnis_setzen_Update_15-Juli-2021.pdf).

THÜR. LANDTAG POST  
20.07.2021 14:51

18747/2021

Thüringer Landtag  
7. Wahlperiode

Erfurt, 20.07.2021

An die Vorsitzenden

des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Gleichstellung

Frau Dr. Cornelia Klisch

**Den Mitgliedern des  
AfsAGG**

- im Hause -

**Stellungnahme der Fraktion der SPD zur**Kenntnisnahme 7/461  
zu VL 7/2468/2506

**Thüringer Verordnung  
zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren  
Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
(Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung  
-ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-)**

Die pandemische Lage hat sich in Thüringen und bundesweit in den vergangenen Wochen signifikant gebessert. Die Fallzahlen von Neuinfektionen, Hospitalisierungen und Intensivbelegungen verharren auf einem niedrigen Niveau.

Dennoch kommt es immer wieder zu dynamischen Verläufen und der Konzentration von Ansteckungsfällen. In Thüringen sind zwar knapp 44 Prozent der Bevölkerung vollständig geimpft aber noch immer nur etwa 54 Prozent mit der Erstimpfung versorgt. Die Gruppe der Infizierbaren wird durch den Erfolg der Impfkampagne schrittweise verkleinert, doch darf diese Kampagne nicht im Sommer an Fahrt verlieren. Das konzentrierte und angestrebte Weiterarbeiten ist ein Garant dafür, dass die Ausbreitung des Virus begrenzt werden kann.

Wir appellieren an die Thüringerinnen und Thüringer zur Einhaltung der AHAL-Regeln. Die seit Beginn der Pandemie gültigen AHAL-Regeln sind weiterhin das wichtigste Werkzeug zum Schutz der gefährdeten Gruppen vor allem auch vor Virusvarianten.

Wir bitten die Landesregierung im Rahmen des parlamentarischen Beteiligungsverfahrens folgende Punkte bei der Anpassung der Verordnungslage zur Eindämmung der Pandemie zu berücksichtigen:



Die Fortsetzung der Impfkampagne sowie die Etablierung von niedrigschwelligen Impfangeboten muss auch für die nächsten Wochen die absolute Priorität im Kampf gegen die Pandemie sein. Mit größten Anstrengungen muss die Gruppe der Infizierbaren durch eine größtmögliche Impfquote verkleinert werden.

Um die Auswirkungen der gelockerten Eindämmungsmaßnahmen sowie der zu erwartenden Reisebewegungen über den Sommer auf das Infektionsgeschehen zu erfassen, muss weiterhin getestet werden. Nur so können ein geändertes Infektionsgeschehen rechtzeitig erkannt und entsprechende Maßnahmen zur Kontrolle der Pandemie umgesetzt werden.

Auch wenn in den Sommerferien kein Unterricht stattfindet, sind die Schulen weiterhin offen: Es gibt bildungsunterstützende Kurse und Programme, die teilweise von externen Dritten durchgeführt werden, sowie Hortbetreuung. Das Testen auf Infektionen ist auch in dieser Situation das gebotene Mittel, um eine Ausbreitung zu verhindern und die Schülerinnen und Schüler als vulnerable Gruppe bestmöglich zu schützen.

Die Testungen müssen in den Sommerferien und vor allem – in Form einer Testpflicht für Lehrer/-innen und Schüler/-innen – nach deren Ende fortgeführt werden: Nur so kann der Beginn des Schuljahres sicher begleitet werden.

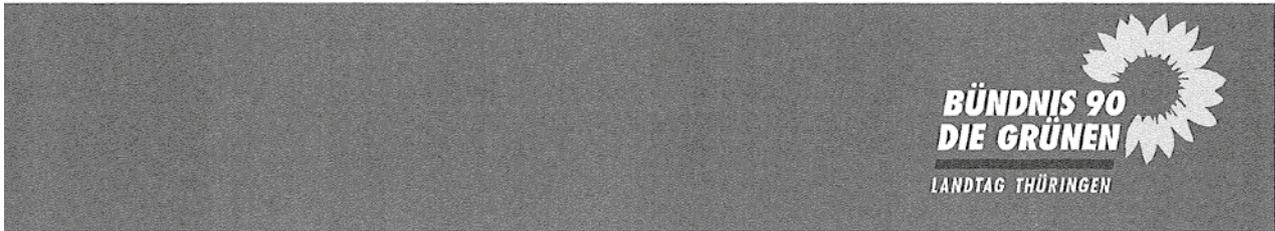
Bei § 18 Abs. 5 schlagen wir vor, den Bezug auf Absatz 3 Satz 1 insoweit zu erweitern, dass damit deutlich wird, dass die Testpflicht auch explizit für die ambulanten Pflegedienste und AUPA-Dienste gilt. Die Stellungnahme zur vorangegangenen Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung hat in Ihrer Gültigkeit nichts verloren und die Fraktionen verweisen ergänzend auf die darin gemachten Forderungen und Hinweise.

Impfungen schützen die Geimpften vor schweren Verläufen, aber sie verhindern nicht die Weiterverbreitung. Da noch immer die Hälfte der Thüringerinnen und Thüringer nicht vollständig geimpft ist, sind die vorangestellten Maßnahmen noch immer verhältnismäßig und geeignet, die Bevölkerung zu schützen.

Für die Fraktion:



Diana Lehmann



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Landtagsfraktion Thüringen  
 Jürgen-Fuchs-Straße 1 • 99095 Erfurt

Thüringer Landtag  
 7. Wahlperiode

THÜR. LANDTAG POST  
 20.07.2021 15:08

18751/2021

An die Vorsitzenden  
 des Ausschusses für Soziales, Arbeit, Gesundheit  
 und Gleichstellung  
 Frau Dr. Cornelia Klisch  
 - im Hause -

**Astrid Rothe-Beinlich**

Fraktionsvorsitzende  
 Sprecherin für Bildung, Jugend und Sport,  
 Migration und Justiz, Aufarbeitung und  
 Religion

[astrid@rothe-beinlich.de](mailto:astrid@rothe-beinlich.de)

**Babett Pfefferlein**

Sprecherin für Soziales, Arbeit, Gesundheit,  
 Drogenpolitik, Familie, Senioren, Menschen  
 mit Behinderungen, Infrastruktur, Ländlicher  
 Raum, Landwirtschaft, Forsten, Tier- und  
 Verbraucherschutz

[babett.pfefferlein@gruene-thl.de](mailto:babett.pfefferlein@gruene-thl.de)

**Den Mitgliedern des  
 AfSAGG**

Kenntnisnahme 7/462  
 zu VL 7/2468/2506

Erfurt, 20. Juli 2021

Stellungnahme der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zur

Thüringer Verordnung  
 zur Regelung infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen und schrittweisen weiteren  
 Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2  
 (Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung  
 -ThürSARS-CoV-2-IfS-MaßnVO-)

Die pandemische Lage hat sich in Thüringen und bundesweit in den vergangenen  
 Wochen signifikant gebessert. Die Fallzahlen von Neuinfektionen, Hospitalisierungen  
 und Intensivbelegungen verharren auf einem niedrigen Niveau.

Dennoch kommt es immer wieder zu dynamischen Verläufen und der Konzentration  
 von Ansteckungsfällen. In Thüringen sind zwar knapp 44 Prozent der Bevölkerung  
 vollständig geimpft aber noch immer nur etwa 54 Prozent mit der Erstimpfung versorgt.  
 Die Gruppe der Infizierbaren wird durch den Erfolg der Impfkampagne schrittweise  
 verkleinert, doch darf diese Kampagne nicht im Sommer an Fahrt verlieren.





Das konzentrierte und angestrengte Weiterarbeiten ist ein Garant dafür, dass die Ausbreitung des Virus begrenzt werden kann.

Wir appellieren an die Thüringerinnen und Thüringer zur Einhaltung der AHAL-Regeln. Die seit Beginn der Pandemie gültigen AHAL-Regeln sind weiterhin das wichtigste Werkzeug zum Schutz der gefährdeten Gruppen vor allem auch vor Virusvarianten.

Wir bitten die Landesregierung im Rahmen des parlamentarischen Beteiligungsverfahrens folgende Punkte bei der Anpassung der Verordnungslage zur Eindämmung der Pandemie zu berücksichtigen: Ein trotz der Impfung festgestelltes Dilemma ist, dass auch die Personengruppe der vollständig Geimpften das Virus weitertragen kann. Daher muss weiterhin getestet werden, müssen Infektionen und auch neue Varianten erkannt werden können, bevor es zu erneuten Ausbrüchen kommt. Das Testen auf Infektionen ist auch in dieser Situation das geeignete Mittel, um Ausbrüche und Ausbreitung zu verhindern.

Auch wenn in den Sommerferien kein Unterricht stattfindet sind die Schulen weiterhin offen: Es gibt bildungsunterstützende Kurse und Programme, die teilweise von externen Dritten durchgeführt werden, sowie Hortbetreuung.

Für die ersten vier Wochen nach den Sommerferien schlagen wir Pooltestungen in allen Bereichen vor, also am Arbeitsplatz ebenso wie in Kindergärten und Schulen, um einen Überblick über die Infektionszahlen der Reiserückkehrer\*innen zu erhalten.

Bei § 18 Abs. 5 schlagen wir vor, den Bezug auf Absatz 3 Satz 1 insoweit zu erweitern, dass damit deutlich wird, dass die Testpflicht auch explizit für die ambulanten Pflegedienste und AUPA-Dienste gilt.

In § 1 Abs. 5 soll die Corona-Warnapp ermöglicht werden. Allerdings bleibt es dort nur bei einer freiwilligen Empfehlung, weil in allen Bereichen, die eine verpflichtende Teilnehmer\*innen-Registrierung erfordert, auf die Kontaktnachverfolgung verwiesen wird. Diese ist in § 3 Abs. 4 geregelt. Dort wird explizit aufgeführt, dass die Stelle, welche zur Kontaktnachverfolgung verpflichtet ist, Name und Vorname, Wohnanschrift oder Telefonnummer und Datum, Beginn sowie Ende der jeweiligen Anwesenheit erfasst werden muss. Bei der Nutzung der CWA werden diese Daten explizit nicht erfasst, weil das Warnsystem genau andersherum funktioniert. Es bekommt eben nicht eine Stelle die Informationen, wer alles wann vor Ort war und muss diese dann zuordnen und clustern, sondern die User bekommen individuell einen Hinweis, dass sie einen möglichen Kontakt hatten. Dies stellt unserer Ansicht nach eine gleichwertige Nachverfolgung dar (die Information über einen Kontakt erreicht die betreffende Person). Aus unserer Sicht ist es nicht zielführend die Gesundheitsämter mit einer Flut von Informationen zu überhäufen, die sie nicht bewältigen können und oft auch nicht brauchen. Wir fordern daher eine klarere Definition von Kontaktnachverfolgung und die Aufnahme der CWA als gleichwertige Lösung.

Formulierungsvorschlag: § 3 Abs. 5 (neu)

Eine Kontaktnachverfolgung im Sinne des Gesetzes liegt auch dann vor, wenn die verantwortliche Person nach § 5 Abs. 2 oder eine von ihr beauftragte Person eine Registrierung mit der CWA (Corona-Warn-App) ermöglichen und einsetzen. Die Besucher\*innenseitige Registrierung ist dabei unter Anwesenheit der verantwortlichen



Person nach § 3 Abs. 5 Satz 1 vorzunehmen.

Die Stellungnahme zur vorangegangenen Thüringer SARS-CoV-2-Infektionsschutz-Maßnahmenverordnung hat in Ihrer Gültigkeit nichts verloren und die Fraktionen verweisen ergänzend auf die darin gemachten Forderungen und Hinweise.

Impfungen schützen die Geimpften vor schweren Verläufen, aber sie verhindern nicht die Weiterverbreitung. Da noch immer die Hälfte der Thüringerinnen und Thüringer nicht vollständig geimpft ist, sind die vorangestellten Maßnahmen noch immer verhältnismäßig und geeignet, die Bevölkerung zu schützen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Astrid Rothe-Beinlich

  
Babett Pfefferlein